

19. April 2023



Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Wanzleben, 17.04.2023

Ihr Zeichen: 60.2

Mein Zeichen:

11.2 61240/9 LK BK 2023/49

Bearbeitet von:

Frau Gordalla

Telefon: (039209)203-418

Email:

julia.gordalla@alff.mule.sachsen-
anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windenergieanlagen Hohe Börde“ 2. Entwurf

Vorhabenträger: Rauße Beteiligungs GmbH

Bauort: Gemarkung: Groß Santerleben
Flur: 2 und 3
Flurstücke: 799, 126/1 u. a.

Dienstgebäude:

Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0

Telefax (039209) 203-199

Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des Antragstellers vorgelegt:

- 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte", Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Hauptsitz:

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0

Telefax (03941) 671-199

Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Das Vorhabengebiet befindet sich in den Gemarkungen Groß Santerleben und Irxleben. Es ist der Rückbau mehrerer Windenergieanlagen, sowie der Neubau geplant. Das Vorhaben soll teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden und liegt im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe (BK0013).

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 13:00 - 15:30 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:

www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

1. Stellungnahme Sachgebiet 15 Flurneuordnung:

Bodenordnung Eichenbarleben - Olbe

Landkreis Börde

Verfahrenskennung: BK0013

Das Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte, 2. Entwurf“ berührt die Belange des Bodenordnungsverfahrens Eichenbarleben - Olbe.

Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebietes befindet sich im Verfahrensgebiet des BOV Eichenbarleben – Olbe. Betroffen sind die im Verfahrensgebiet befindlichen Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Irxleben (s. Anlage).

Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, wird Olbebegleitend ein Flurbereinigungsverfahren zur Regulierung der Eigentumsverhältnisse im Gewässerbereich durchgeführt. Dieses wurde mit Beschluss vom 12.12.2012 angeordnet.

Im Zuge der Verfahrensbearbeitung liegt der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG seit März 2017, sowie die 1. Änderung zum Plan seit Februar 2018, genehmigt vor. Hier werden diverse Wegebaumaßnahmen und Maßnahmen zur Landschaftspflege ausgewiesen, von denen ein Großteil bereits realisiert werden konnte. Vom o.g. Vorhaben sind keine Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes betroffen.

Aus Sicht des Sachgebietes Flurneuordnung bestehen zum oben genannten Vorhaben unter Beachtung nachfolgenden Hinweises keine Bedenken:

Ich bitte zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

2. Auflagen der Abteilung Landwirtschaft:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze Abs. 1 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.

Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

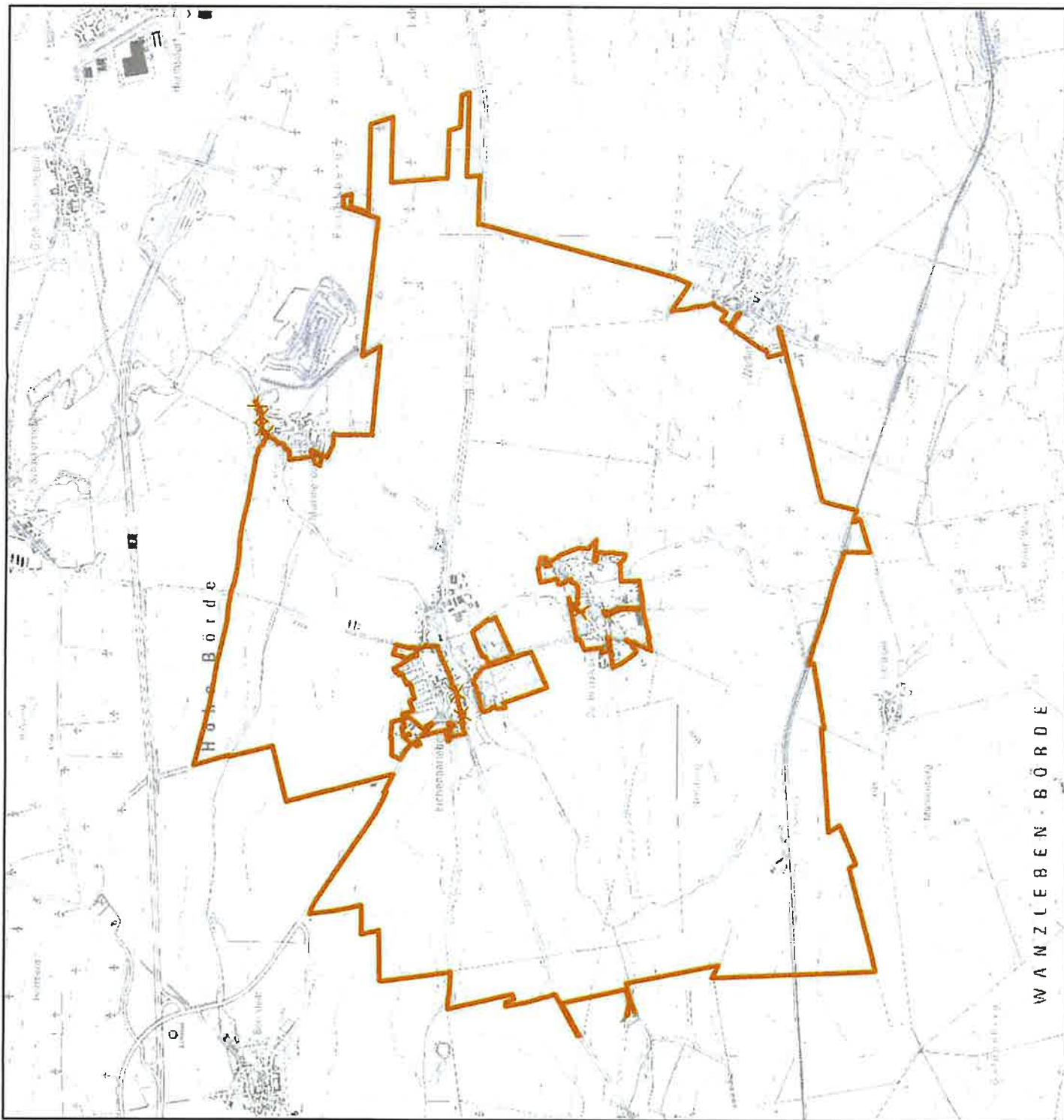
Im Auftrag



Gordalla

Anlage

1 Gebietskarte zum Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe



W A N Z L E B E N · B Ö R D E



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrenenname	Verfahrenenennung
Eichenbarleben-Elbe	BK0013

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 3 vom 29.03.2023	
Aktenzeichen	Landkreis
611-B1.14-BK0013	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 2.063 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:30.000	29.03.2023

Quellenangabe:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformations-
 Verwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage, Topografische Karte DTK10-DTK50
 © L VermGeo USA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312))



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaseme 13 • 06130 Halle (Saale)

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

2. Entwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf

Ihr Zeichen: 60.2

24.04.2023

32-34290-567/1/10016/2023

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Imbiel,

mit Schreiben vom 13.03.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des 2. Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung (2.Entwurf) nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaseme 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

ebenfalls nicht vor.

Geologie

Die geologische Stellungnahme vom 11.01.2021 und 12.01.2022 gelten weiterhin für das Bauvorhaben.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bomsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde



Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2023-00931-brf

Vorhaben: 2. Entwurf vorhabenbezogener B-Plan „Windenergie-
anlagen Hohe Börde Mitte“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Datum:
18.04.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Braune

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406239
03904/724056100

E-Mail:
franziska.braune@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom
13.03.2023 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- 2. Entwurf Planzeichnung (Oktober 2022)
- 2. Entwurf Begründung mit Umweltbericht (Oktober 2022)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregun-
gen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den
Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)
vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele
und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan
(REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am
17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am
30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016
außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP
MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu
beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch
Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-An-
halt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller ver-
pflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für In-
frastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben. Es sollen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgesetzt werden. Der vorliegende Bebauungsplan soll ein geordnetes Repowering von 10 Altanlagen und Errichtung von 6 Windenergieanlagen in diesem Gebiet ermöglichen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 138 Hektar (ha) und betrifft die Gemarkungen Groß Santerleben, Hermsdorf und Irxleben.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür ist die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Dieser lag zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Der nun vorgelegte „Vorhaben und Erschließungsplan“ (Kartenummer 2) gleicht inhaltlich dem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (Kartenummer 1). Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist detailreicher in Bezug auf das konkrete Vorhaben auszugestalten. So sind die Flächen konkret darzustellen, die für die Erschließung erforderlich sind und die Flächen, auf denen die Abstandsflächen der Windenergieanlagen liegen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen unter den Windkraftanlagen, können die Freiflächen zwischen den einzelnen Anlagen dargestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Nach §12 Abs. 3 S. 1 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Folglich kann es ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan,

auch keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geben (VGH Mannheim Ur. v. 26. 10. 2011 – 5 S 920.10, BeckRS 2011, 56682 Rn. 107)

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 53)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt nach dieser Sichtweise die rechtliche Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans dar, und zwar gleichermaßen, wie der klassische Bebauungsplan es für den städtebaulichen Entwurf tut. Er wird in das Aufstellungsverfahren sowie in den Satzungsbeschluss einbezogen (OVG Lüneburg Ur. v. 27. 9. 2018 – 12 KN 191.17, NuR 2018, 780 (782)). Nicht ausreichend ist es danach, wenn sich die planende Gemeinde und der Vorhabenträger darauf beschränken, nur eine als Bebauungsplan bezeichnete Urkunde zu erstellen und parallel dazu einen Durchführungsvertrag zu schließen.

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 54)

Als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nimmt der Vorhaben- und Erschließungsplan insbesondere am Planungsprozess für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan teil. Das bedeutet, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Bebauungsplan alle anstehenden Verfahrensschritte gemeinsam durchlaufen, und zwar in Bezug auf alle zu treffenden Beschlüsse, die Planausfertigung sowie auch die Planbekanntmachung.

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 59)

Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht. Dazu lassen sich in der Planunterlage keine Hinweise finden.

So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)

Dem SG Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die EG Hohe Börde vor. Darin ist das Plangebiet, teilweise als Sondergebiet Windenergie und teilweise als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Dies liegt darin begründet, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ den räumlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Nr. 11 Sondergebiet Windenergieanlagen“ für Windenergieanlagen in Irxleben und dem im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie XIV umfasst.

Somit muss die Fläche in Anpassung an den Regionalen Entwicklungsplan im Flächennutzungsplan vergrößert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der EG Hohe Börde liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor.

Ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt.

Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren

*durchgeführt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet haben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt“ werden soll.
(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 8 Rn. 49)*

Die vorstehend dargestellte Gleichzeitigkeit erfordert nicht, dass jeder Planungsschritt gleichzeitig erfolgt, dennoch muss eine zeitliche Abstimmung zwischen beiden Planverfahren erkennbar sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann auch vor der Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist jedoch der Abschluss der öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wäre dann eine Genehmigung durch den Landkreis Börde erforderlich. Ein vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ist für die Gemeinde Hohe Börde nicht zulässig, da sie über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet verfügt.

In Pkt. 5.3 wird der Bedarf an Grund und Boden aufgeschlüsselt. Wie beschrieben wird ein Großteil der Fläche als intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Flächen nicht im Eigentum der Besitzer der Windkraftanlagen stehen.

*In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20 jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.
(EZBK/Krautzberger, 139. EL August 2020, BauGB § 12 Rn. 56)*

Somit muss in der Regel der Vorhabenträger auch der Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstreckt, zumindest muss er in der Lage sein, das Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens) zu errichten. Der Nachweis der Verfügbarkeit ist somit ebenfalls für die Flächen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Abstandsbaulasten von 1H, zu erbringen, da es sich derzeit nicht um ein wirksames Eignungsgebiet handelt.

Auszug Pkt. 3 der Begründung

Für alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in Anspruch genommenen Grundstücke, außer FLS 128, wurden durch den Vorhabenträger entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücke werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nach BImSchG in den jeweiligen Grundbüchern über die Standzeit der Windenergieanlagen von 25–30 Jahren entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen.

Die Begründung wurde bezüglich der Eigentumsverhältnisse ergänzt. Es ist darzustellen, inwiefern die gewählte Sicherung über Nutzungsverträge i.V.m. Grundbucheinträgen den geforderten Pachtverträgen entspricht. Ein Nachweis der Sicherung aller betroffenen Flächen ist zwingend notwendig.

Weiter gilt zu überprüfen, welche städtebauliche Entwicklung die landwirtschaftliche Fläche nehmen soll. Die Festsetzung einer Landwirtschaftsfläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann sich nur aus einer von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung (bodenrechtlich verbindliche Zielstellung) ergeben.

Die Festsetzung hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit von baulichen Anlagen:
Zum einen wären untergeordnete bauliche Anlagen zu einer Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB, welche die Bodenbewirtschaftung der Fläche nicht stören (z. B. Unterstände für Tiere, Silageplatten, Einfriedungen), dann grundsätzlich zulässig.

Soll mit dieser Festsetzung den in der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben eine Aussiedlung in die Ortsrandlage mit guter Anbindung an die Feldflur ermöglicht werden (Wirtschaftsstellen), dann ist eine Festsetzung eines Sondergebietes für die Landwirtschaft, in dessen Rahmen textliche Festsetzungen nach § 11 BauNVO getroffen werden, erforderlich und sinnvoll i.S. der Normenklarheit.

Soll jedoch eine Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschlossen werden / nicht beabsichtigt sein, so sollte die landwirtschaftliche Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegliedert werden.

Der Sachverhalt der Regelung der Zulässigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen darf nur insoweit in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden, wie dies zum konfliktfreien Betrieb der Anlagen erforderlich ist, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" keine Bedenken.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Naturschutz und Landschaftspflege

Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des B-Plans und die Zielstellung des B-Plans.

Der vorliegende 2. B-Plan-Entwurf vom Oktober 2022 berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 2.4 (Maßnahmen V1 bis V13) des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Artenschutz

Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen (Stadt und Land Planungsgesellschaft GmbH, März 2021), das bioakustische Gondelmonitoring Fledermäuse (Myotis, März 2020) sowie der Artenschutz-Fachbeitrag (Stadt und Land Planungsgesellschaft GmbH, März 2021) sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Standards. Die Ergebnisse sind plausibel.

Die im Artenschutz-Fachbeitrag formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nr. 6.2. V 06 bis V 14) sind bei der Vorhabenumsetzung zwingend zu realisieren.

Wasserwirtschaft

Wassergefährdende Stoffe

Keine Belange hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen betroffen.

WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ grundsätzlich keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Plangebiet nicht betroffen.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes in Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

SG Sicherheit und Ordnung

Gefahrenabwehrrecht

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Groß Santerleben	3	30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 36, 38, 40, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 583/33, 797, 798, 799, 871, 874, 875
Hermsdorf	3	7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 64/7, 66/7, 72/5, 73/5, 74/6, 82/6
Irxleben	1	40, 41, 66, 67, 236, 238, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264
	2	98, 99/1, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 119, 123/1, 123/2, 126/1, 128, 129, 261/120, 272/112, 273/112, 274/112, 285/99, 289/112, 290/122, 291/123, 342/110, 357/104, 389/102, 390/102, 391/102, 392/102, 393/102, 398/26, 545/111, 547/111, 549/111, 551/111, 553/111, 571/121, 572/121, 605/121, 606/121, 607/121, 608/121, 615/121, 616/121, 646/99, 647/99, 794, 795, 796, 797, 841, 843, 849, 856, 857

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Irxleben	1	62/3

ist nicht in meinen Kampfmittelbelastungskarten hinterlegt. Somit kann keine Aussage getroffen werden, inwieweit ein möglicher Kampfmittelverdacht vorliegt.

Straßenverkehrsamt

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände, jedoch folgende Hinweise:

Die B1 ist Bedarfsumleitung der BAB 2, bei Verkehrseinschränkungen/ Maßnahmen auf der Bedarfsumleitung ist die Autobahn GmbH des Bundes anzuhören (Anhörungsfrist ca. 14 Tage). Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Baustellenausfahrt auf der B1 muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) beantragt werden.

Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Amt für Straßenbau- und unterhaltung

Belange des Amtes für Straßenbau- und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nur mittelbar betroffen.

Kreisstraßen werden vom Plangebiet nicht berührt. Der Abstand des Untersuchungsraumes zur K 1163 beträgt an der geringsten Stelle ca. 130 m.

Die B 1 quert das Plangebiet, der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 (1) Bau GB einzubeziehen.

Sollte entsprechend Punkt 8.3 „Verkehrstechnische Erschließung“ für die Anlieferung der Anlagen die Kreisstraße K 1163 als Zuwegung genutzt werden, ist beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung eine Erlaubnis zur befristeten Baustellenzufahrt zu beantragen.

Aus Sicht der Straßenbaubehörde bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



Pscheida
Sachgebietsleiterin

Von: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 10:20
An: Elke Rösicke
Betreff: WG: 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in
den Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Mit freundlichen Grüßen

C. Imbiel
Gemeinde Hohe Börde
Bauamt
Dipl. Ing. FH Corinna Imbiel
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung
SB Gemeindeentwicklung
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
Tel.: 039 204/ 781 - 621
Fax.: 039 204/ 781 - 450
E-Mail: imbiel@hohe-boerde.de
Liegenschaften@hohe-boerde.de
Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere
Datenschutzerklärung

Von: Hermann, Renate <Renate.Hermann@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 11:16
An: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Betreff: 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe
Börde Mitte" in den
Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben:

2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe
Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und
Hermsdorf
Stadt:

Hohe Börde
Ortsteil:

Landkreis:

Landkreis Börde

Aktenzeichen:

21102/02-3847/2023.vBP

Kurzbezeichnung:

Hohe Börde-3847/2023.vBP-2. Entwurf, Windenergieanlagen Hohe Börde
Mitte

Durch den in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen
Voraussetzungen
für das Repowering des bestehenden Windparks geschaffen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von
Windkraftanlagen liegt
in Sachsen-Anhalt bei der unteren Immissionsschutzbehörde. Die
immissionsschutzrechtlichen
Auswirkungen des Windparks auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld (Schall,
Schattenwurf
etc.) werden daher dort beurteilt. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde
werden nicht
berührt.

Im Auftrag

Hermann

--

Renate Hermann
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795

Fax: 0345 514 2512

E-Mail: renate.hermann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 08:58
An: Elke Rösicke
Betreff: WG: 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in
den Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Mit freundlichen Grüßen

C. Imbiel
Gemeinde Hohe Börde
Bauamt
Dipl. Ing. FH Corinna Imbiel
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung
SB Gemeindeentwicklung
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
Tel.: 039 204/ 781 - 621
Fax.: 039 204/ 781 - 450
E-Mail: imbiel@hohe-boerde.de
Liegenschaften@hohe-boerde.de
Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere
Datenschutzerklärung

Von: Gerlach, Julia <Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 21. April 2023 09:18
An: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Betreff: 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe
Börde Mitte" in den
Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Sehr geehrte Frau Imbiel,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „2.
Entwurf vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben,
Groß
SanTERSleben und Hermsdorf“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des
Referats 404 -

Wasser - berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Julia Gerlach
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123
E-Mail: Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 10:20
An: Elke Rösicke
Betreff: WG: TÖB 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Windenergieanlagen Hohe Börde
Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf

Mit freundlichen Grüßen

C. Imbiel
Gemeinde Hohe Börde
Bauamt
Dipl. Ing. FH Corinna Imbiel
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung
SB Gemeindeentwicklung
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
Tel.: 039 204/ 781 - 621
Fax.: 039 204/ 781 - 450
E-Mail: imbiel@hohe-boerde.de
Liegenschaften@hohe-boerde.de
Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere
Datenschutzerklärung

Von: Kerekes-Schultze, Annette <Annette.Kerekes-Schultze@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Freitag, 14. April 2023 16:30
An: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Betreff: TÖB 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe
Börde Mitte" in
den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf

Vorhaben:

2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde
Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf

Stadt:

Hohe Börde

Ortsteil:

Landkreis:

Landkreis Börde

Aktenzeichen:

21102/02-3847/2023.vBP

Kurzbezeichnung

:

Hohe Börde-3847/2023.vBP-2. Entwurf, Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVWA berührt.

Hinweis zu den vorgelegten Antragsunterlagen:

Die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (vertreten durch Frau Elke Rösicke) hat im Anhang der e-mail an Frau Pareis (LVWA), Betreff "Vorhaben vb B-Plan WEA Hohe Börde Mitte" v. 29.03.2023 das

Abwägungsergebnis zum vg. Vorhaben in tabellarischer Form übergeben. Hierzu weise ich darauf hin,

dass die in der Tabelle aufgeführte Stellungnahme des Referates 405 - Abwasser mit einem fehlerhaften

Datum benannt ist. Die Stellungnahme wurde an die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH per E-

Mail am 27.12.2021 und nicht wie angegeben am 03.01.2022 gesandt. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist aber korrekt angegeben.

Im Auftrag

Kerekes-Schultze

--

Referat 405 - Abwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2847

FAX: +49 345 514 2445

E-Mail: annette.kerekes-schultze@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 10:20
An: Elke Rösicke
Betreff: WG: 2. 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte"
in den Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Mit freundlichen Grüßen

C. Imbiel
Gemeinde Hohe Börde
Bauamt
Dipl. Ing. FH Corinna Imbiel
Bau- und Liegenschaftsverwaltung/ Gemeindeentwicklung
SB Gemeindeentwicklung
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
Tel.: 039 204/ 781 - 621
Fax.: 039 204/ 781 - 450
E-Mail: imbiel@hohe-boerde.de
Liegenschaften@hohe-boerde.de
Webseite: www.hohe-boerde.de

Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere Datenschutzerklärung

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 08:46
An: Imbiel, Corinna <Imbiel@hohe-boerde.de>
Betreff: 2. 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" in den Gemarkungen Irxleben, Groß SanTERSleben und Hermsdorf

Sehr geehrte Frau Imbiel,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den 2. Entwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des

Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken